



## Handyregelung der Schule Rodenbeck

### 1. Grundsätze

Die Nutzung digitaler Endgeräte (Handys, aber auch Smartwatches, Tablets) im Schulalltag soll klar geregelt werden, um Lernprozesse zu unterstützen, Ablenkungen zu minimieren und das soziale Miteinander zu fördern. Wir wollen ein Ort sein, an dem sich jede und jeder ohne Ablenkung durch das Handy erleben kann.

Diese Ordnung schafft Transparenz und Verbindlichkeit für alle Beteiligten.

### 2. Nutzung digitaler Endgeräte im Schulalltag

#### 2.1. Allgemeine Regelungen

Die Benutzung des Handys ist auf dem Schulgelände (Gebäude, Schulhof und Sporthalle) untersagt.

Das Handy wird zu Schulbeginn bei der Lehrkraft abgegeben. Jede Lerngruppe verfügt über eine entsprechende Handygarage zur sicheren Aufbewahrung während des Schultages.

#### 2.2. Sonderregelungen

Dringende Fälle: Schülerinnen und Schüler dürfen im Sekretariat oder in Absprache mit einer Lehrkraft ihre Eltern kontaktieren.

Medizinische Gründe: Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen auf ein digitales Gerät angewiesen sind, können eine Ausnahmegenehmigung bei Schulleitung beantragen.

Lehrkräfte und Schulpersonal sollen aufgrund ihrer Vorbildfunktion Handys ausschließlich in den dafür vorgesehenen Bereichen (Büros, Lehrer-/ Lehrerarbeitszimmer) oder zu Unterrichtszwecken im Klassenraum nutzen. Auch SchulbegleiterInnen müssen diese Regelung beachten.

### 3. Konsequenzen bei Verstößen

Verstöße gegen die Handyordnung ziehen erzieherische Einwirkungen und/oder Ordnungsmaßnahmen (§ 53 SchulG) nach sich. Die Schule Rodenbeck hält sich dabei an die Vorgaben des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen.

#### Verstoß

Handy wird vor Schulbeginn nicht abgegeben

#### Maßnahme

Information an Eltern (Telefonat, Schulplaner etc.)

Wiederholte Missachtung der Handyordnung

Einbehaltung des Gerätes bis zum Ende des Schultages durch die Lehrkraft; Information an die Schulleitung

Wiederholter und schwerwiegender Verstoß (durch Unterrichtsstörungen und/ oder heimliche Aufnahmen)

Einbehaltung des Gerätes und Herausgabe nur an einen Erziehungsberechtigten; Information an die Schulleitung

Verbreitung strafbarer Inhalte (z.B. Cybermobbing, gewaltverherrlichende, jugendgefährdende oder verfassungswidrige Inhalte)

Informationen an die Schulleitung und ggf. Anzeige bei der Polizei

#### **4. Kommunikation und Transparenz**

Diese Ordnung wird zu Schuljahresbeginn in allen Lerngruppen vorgestellt. Sie ist auf der Schulhomepage sowie als Aushang im Schulgebäude einsehbar.

Erziehungsberechtigte werden über die Regelungen schriftlich und beim ersten Elternabend informiert. SchulbegleiterInnen erhalten die Information über die Klassenlehrerteams.

Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf in einem partizipativen Prozess auch in der SV überarbeitet.

#### **5. Inkrafttreten und Überprüfung**

Diese Ordnung tritt im Schuljahr 2025/26 nach Beschluss der Schulkonferenz am 24.09.2025 in Kraft und wird regelmäßig evaluiert und bei Bedarf angepasst.